Anlage 2
ENTWURF vom 01.10.2026

Satzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren
für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren
(Feuerwehraufwendungsersatz- und –gebühren-Änderungssatzung)

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 08.07.2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und –gebührensatzung) vom 10.03.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:
„3. für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Leistungen Dritter bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,“

2. § 1 Abs. 1 Ziffer 5 erhält folgende neue Fassung:

„5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) ausgelöst wurden, “

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 1 wird der Satz

„Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung."

und nach Satz 3 der Satz

„Der Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen ist steuerfrei."

eingefügt.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 1 wird der Satz

„Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung."

und nach Satz 3 werden die Sätze

„Freiwillige Leistungen der Feuerwehren sind umsatzsteuerpflichtig. Zu den Kosten- und Gebührensätzen nach der Anlage zu dieser Satzung sowie dem Materialverbrauch wird zuzüglich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben. Von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen sind die Ziffern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.4 sowie 5.3.5der Anlage zu dieser Satzung."

eingefügt.

4. § 3 Abs. 1 Nr. 5 der städtischen Satzung wird wie folgt geändert:
„wer in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat, eine private Brandmeldeanlage betreibt oder Halter eines Fahrzeugs oder Eigentümer eines Geräts ist, das über eCall einen Falschalarm ausgelöst hat,"

5. Die Anlage zur Feuerwehraufwendungsersatz- und –gebührensatzung nach § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Kempten (Allgäu)

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den im Einzelfall entstandenen Sach- und Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Löschgruppen-, Hilfeleistungs- und Tanklöschfahrzeuge	17,00 €
1.2	Drehleiter	13,00 €
1.3	Versorgungs-LKW	5,00 €
1.4	Wechselladerfahrzeuge	4,00 €
1.5	Wechselladerfahrzeug mit Kran	16,00 €
1.6	Kleinfahrzeuge (z.B. ELW, KlAF, MZF, MTW)	3,00 €
1.7	Verkehrssicherungsanhänger	7,00 €
1.8	Anhänger	1 ,00 €

2. Ausrückestundenkosten:

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

2.1	Löschgruppen-, Hilfeleistungs- und Tanklöschfahrzeuge	393,00 €
2.2	Drehleiter	450,00 €
2.3	Versorgungs-LKW	187,00 €
2.4	Wechselladerfahrzeuge	145,00 €
2.5	Wechselladerfahrzeug mit Kran	752,00€
2.6	Kleinfahrzeuge (z.B. ELW, KlAF, MZF, MTW)	155,00 €
2.7	Wechselladerabrollbehälter „AB Gefahrgut“	306,00 €
2.8	Wechselladerabrollbehälter „AB THL“	692,00 €
2.9	Wechselladerabrollbehälter „Sonstige“	151,00 €
2.10	Verkehrssicherungsanhänger	46,00 €
2.11	Anhänger	10,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Ausrückestundenkosten nach Ziffer 2.1 bis 2.10 erhoben

3. Arbeitsstundenkosten:

3.1	Tauschpumpe	10,00 €
3.2	Mehrwecksauger	10,00 €
3.3	Chiemseepumpen	20,00 €
3.4	Tragkraftspritze	55,00 €
3.5	Notstromaggregat	45,00 €
3.6	Anhänger Notstromaggregat	258,00 €
3.7	Druck- oder Saugschläuche	8,00 €

pro Tag werden maximal 5 Stunden berechnet

3.8	Feuerwehrarmatur	6,00 €

pro Tag werden maximal 5 Stunden berechnet

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Arbeitsstundensätze gemäß Ziffer 3.1 bis 3.10 erhoben. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

4. Pauschalkostensätze und –Gebühren:

4.1.1	Fehlalarmierung durch eine private Brandmeldeanlage (Ausrücken der Feuerwehr unterhalb Zugstärke)	1.251,00 €
4.1.2	Fehlalarmierung durch eine private Brandmeldeanlage (Ausrücken der Feuerwehr ab Zugstärke)	1.696,00 €
4.2.1	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre	613,00 €
4.2.2	Einbau eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre	30,00 €
4.2.3	eCall	595,00 €
4.2.4	Hausnotruf	613,00 €
4.2.5	Aufzugöffnung	767,00 €

5. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen und Lehrgänge

5.1	Leistungen der Atemschutzwerkstatt	
5.1.1	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines umluftunabhängigen Atemschutzgerätes	15,80 €
5.1.2	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske	12,10 €
5.1.3	Grundüberholung Lungenautomat (ohne Ersatzteile)	23,50 €
5.1.4	Füllen einer Pressluftflasche	7,50 €
5.1.5	Einschweißen einer Atemschutzmaske	1,00 €
5.1.6	Ausführen von Reparaturen und Wartungen an Atemschutzausrüstung je angefangene 10 Minuten Arbeitszeit	7,70 €

Hinweis:
erforderliche Ersatzteile werden zu Selbstkostenpreisen gesondert berechnet.

5.2 Benutzung des Atemschutztrainigszentrums

5.2.1	1 Streckendurchgang je Teilnehmer/Teilnehmerin	66,00 €

Hinweis:
Das Füllen der Atemluftflaschen wird gesondert berechnet.

5.2.2 Bei unentschuldigtem Fehlen oder Absage bis 4 Std. vor dem Vereinbarten Termin werden die halben Kosten nach 5.2.1 berechnet.

5.3 Lehrgänge

5.3.1	Ausbildungslehrgang für Atemschutzgeräteträger (3 Tage) je Teilnehmer/Teilnehmerin	288,00 €
5.3.2	Ausbildungslehrgang für Feuerwehrmaschinisten (3 Tage) Je Teilnehmer/Teilnehmerin	378,00 €
5.3.3	Unterweisung Brandschutz und Handhabung Handfeuerlöscher je Teilnehmer/Teilnehmerin	53,00 €
5.3.4	Lehrgänge im Rahmen der feuerwehrtechnischen Ausbildung Lehrgangskosten werden nach den von der AGBF Bayern ermittelten bayernweit einheitlichen Vorgaben verrechnet	
5.3.5	Bei Stornierung der Teilnahme ab dem 3. Tag vor Lehrgangsbeginn werden bei Lehrgängen nach Ziffer 5.3.1 oder 5.3.2 jeweils die halben Lehrgangskosten berechnet.	

6. Personalkosten und –gebühren:

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand je eingesetzte Person. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundensätze berechnet.

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A
gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Stundensätze nach 6.1 bis 6.3. Cent-Beträge sind auf volle zehn Cent aufzurunden. Die Stadt gibt Änderungen bekannt.

6.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

6.1.1 Pflichtleistungen

6.1.1.1	für eine Einsatzkraft, für die die Stadt Leistungen nach Art. 9 bis 11 BayFwG zu erbringen hat je Stunde	16,00 €

6.1.2	Freiwillige Leistungen	
6.1.2.1	für eine Einsatzkraft, die eine freiwillige Leistung erbringt je Stunde	30,40 €
6.1.2.2	Zuschlag bei Einsätzen an Werktagen zwischen 17.00 und 07.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen je Stunde	13,40 €
6.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte	
6.2.1	für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 4	95,00 €
6.2.2	für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 3	71,00 €
6.2.3	für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 2	58,50 €

Hinweis: Tarifrechtlich Beschäftigte werden der vergleichbaren Gruppe der Beamten zugeordnet.

6.3	Sicherheitswachen	
	für eine Einsatzkraft, die Sicherheitswachdienst leistet je Stunde	26,70 €

7. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für eingesetzte Verbrauchsmaterialien werden zum jeweiligen Selbstkostenpreis abgerechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.